Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 42 (1999)

Artikel: Berns Herrschaft über den Oberaargau : zum Aufbau der bernischen Landesverwaltung im 15. Jahrhundert

Autor: Dubler, Anne-Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071349

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berns Herrschaft über den Oberaargau

Zum Aufbau der bernischen Landesverwaltung im 15. Jahrhundert

Anne-Marie Dubler

Der Aufbau von Landesverwaltungen – von Verwaltungen ganzer Landesgegenden durch Städte auf dem Weg zur Landesherrschaft in Stadtstaaten – ist eines der grossen Themen in der Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts, das sich im 15. Jahrhundert aber keineswegs erschöpfte, sondern sich über zwei, drei Jahrhunderte hinzog und in seinem Verlauf von grosser Vielfalt war.

Die vorliegende Studie über den Aufbau der bernischen Landesverwaltung im Oberaargau basiert auf der 1998 abgeschlossenen Rechtsquellenedition «Das Recht im Oberaargau» und damit auf eingehender Quellenarbeit. Diese hat zu einer neuen, vertieften Sicht des geschichtlichen Ablaufs geführt. Das besondere Augenmerk galt dabei einer möglichst zeitgerechten, möglichst realistischen Interpretation der Quellen. Der Verlauf des historischen Geschehens sollte aus dem Erlebniskreis der jeweiligen Zeitgenossen heraus interpretiert werden, und nicht in der retrospektiven Sicht des erfolgreichen bernischen Ancien Régime betrachtet werden. Quellentreue beginnt bei der korrekten Anwendung damaliger Begriffe und Termini der Verwaltungssprache: Im 15./16. Jahrhundert sprach man in Bern wie im Oberaargau vom «Vogt» und seiner «Vogtei»; erst das 17. Jh. ging allmählich auf die im deutschen Reich üblichen Formen von «Landvogt» und «Landvogtei» über. Obschon diese erst im 18. Jahrhundert neben «Amtmann» und «Amt» oder «Amtsverwaltung» vorherrschend wurden, haben sie doch bis heute das bernische Geschichtsverständnis geprägt.

Der Aufbau der bernischen Landesverwaltung im Oberaargau war ein komplizierter und langwieriger Prozess, der sich von der Entwicklung in anderen Landesgegenden deutlich unterschied, weil die Ausgangslage eine besondere war. Vor allem fehlte der bernischen Regierung damals

noch die Erfahrung zum Aufbau von Verwaltungen über derart ausgedehnte Territorien. Der Aufbauprozess verlief daher keineswegs so zielsicher, wie er im Nachhinein erscheinen mochte. Es waren vielerlei Versuche nötig, die nicht immer zu gangbaren Wegen führten, und die auch leicht zu Ungunsten Berns hätten ausfallen können. Dies zeigte sich nicht zuletzt beim mühsamen Weg, den Oberaargau in Verwaltungseinheiten zu gliedern. Um ein möglichst eingängiges Bild der geschichtlichen Entwicklung zu erhalten, wird der Aufbauprozess folgend am *territorialen Wandel* dargestellt und anhand von Karten visualisiert. Zu Beginn sollen einige rechtshistorische Begriffe aus dem Umkreis der Herrschafts- und Landesverwaltung erläutert werden.

1. Was verstehen wir unter Herrschaft, Adelsherrschaft und Landesverwaltung?

Was hat «Herrschaft» im späten Mittelalter beinhaltet? Spätmittelalterliche «Herrschaft» beruhte auf verschiedenen Komponenten, unter denen drei zu den Hauptsäulen zählten, nämlich Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft und Leibherrschaft. *Gerichtsherrschaft* bestand aus einer oberen (Hoch- und Blutgerichtsbarkeit) über Kapitalverbrechen und einer unteren (Niedergerichtsbarkeit) über Alltagsdelikte, beide mit einem ähnlichen inneren Aufbau: Der Gerichtsherr, ob Landrichter am Hoch- und Blutgericht oder Twingherr am Niedergericht, konnte kraft seines Richteramtes Strafen verhängen und bezog dafür eine Belohnung in Form von Einkünften. Jedes Gericht bildete einen Gerichtsbezirk, dessen Grenzen bekannt waren, lange allerdings nur in mündlicher Überlieferung und erst später auch schriftlich. *Grundherrschaft* bedeutete Eigentum bzw. Herrschaft über Grund und Boden und den damit verbundenen Rechten. Auch der Grundherr bezog Einkünfte, und seine Grundherrschaft war ein durch Grenzen definiertes Territorium, ob klein (Hof) oder gross (Dorf, Dörfer). *Leibherrschaft* war Eigentum bzw. Herrschaft über Menschen. Der Leibherr bezog Einkünfte von seinen Eigenleuten, die in einem Personalverband organisiert waren, der sich nicht an territorialen Grenzen orientierte, sondern auf den Leibherrn ausgerichtet und an diesen gebunden war.

Komponenten der spätmittelalterlichen Herrschaft		
Gerichtsherrschaft	*Grundherrschaft*	*Leibherrschaft*
Hoch-/Blutgerichtsbarkeit «Stock und Galgen»		
Strafen: hohe Bussen Todesstrafe – Exekution *Einkünfte:* Bussen, Regalien (u.a. Jagd), Frondienste *Bezirk:* (Land-)Grafschaft, Landgericht	*Eigentum/lHerrschaft* über Höfe, Allmenden, Wälder, Bäche, Flüsse, Ehaften	*Eigentum/Herrschaft* über Eigenleute
Niedergerichtsbarkeit «Twing und Bann»	*Einkünfte:* Natural-, Geldzinsen, Zehnten, Frondienste	*Einkünfte:* Kopfsteuer, Frondienste
Strafen: kleine Bussen *Einkünfte:* Bussen, Gebühren, Frondienste *Bezirk:* Twingherrschaft	*Bezirk:* Dorf, Weiler, Einzelhöfe	*Kein Bezirk:* Personalverband

Was hat «Adelsherrschaft» im späten Mittelalter beinhaltet? Adelsherrschaft konnte sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen: Basis waren die *Eigengüter,* das Allod, und der zugehörige *Adelssitz.* Je nach ökonomischer Stellung des Adeligen konnten Allod und Sitz von sehr unterschiedlicher Ausdehnung und Bedeutung sein. Der Adelige konnte in seiner Herrschaftsverwaltung weitere Güter und Rechte vereinen, so in Form von *Lehen,* die ihm vom Reich oder einem übergeordneten Dienstherrn zur Nutzung übertragen waren, oder von *Ämtern* in Gericht oder Verwaltung, die er ausübte, und aus denen er Einkünfte bezog, oder von *Pfandschaften,* d.h. Gütern oder Herrschaften, die ihm vom Eigentümer pfandweise zur Nutzung und Verwaltung übergeben wurden, die der Eigentümer gegen Bezahlung der Pfandsumme aber wieder an sich nehmen konnte. «Herrschaft» konnte vieles sein: Volle Herrschaft (Grund-, Gerichts-, Leibherrschaft) oder nur Teilherrschaft (z.B. nur Niedergerichtsherrschaft); sie konnte sogar auch bloss fiskalisch zu nutzende Einzelrechte wie z.B. Zölle (Brücken-, Strassen-, Torzölle) oder Fähren (Fährgeld) umfassen.

Komponenten der spätmittelalterlichen Adelsherrschaft	
Eigengüter	Allod: Höfe, Dörfer, ganze Kirchspiele
Adelssitz	Burg mit Eigenhof (Burgen)
Lehen	Herrschaftslehen vom Reich oder von übergeordneten Dienstherren
Ämter	in Gericht und Verwaltung (z.B. Landgrafenamt, Kastvogtei, Meieramt)
Pfandschaften	Güter oder ganze Herrschaften, als Pfand erworben, können vom Eigentümer auch wieder ausgelöst werden

Was hat «Landesverwaltung» im späten Mittelalter bedeutet? Die Landesverwaltung der Stadt Bern im Oberaargau war eine Vogteiverwaltung nach dem Muster der älteren Herrschaftsverwaltung durch den Adel. Die Verwaltungseinheit hiess «Vogtei», der Verwaltungsbeamte war der «Vogt». Die spätmittelalterliche Herrschafts- bzw. auch Landesverwaltung zeichnete sich durch Einfachheit und mit wenig Ausnahmen durch Schriftarmut aus. Erst im 16. Jahrhundert wurde die jährliche schriftliche Rechnungsablage, die Anlage von Urbaren und Zinsbüchern üblich und damit eine Amtsschreiberei nötig. Immer neue Aufgaben blähten dann das Pflichtenheft des Vogts auf, bis dieses im Ancien Régime schliesslich zu dem eines «Generalmanagers» angewachsen war.

Komponenten der Landesverwaltung am Beispiel der Landvogteiverwaltung des Ancien Régime	
Gerichtsverwaltung	Hoch- und Blutgericht, Niedergerichte
Güterverwaltung	Schlosshof, Hofgüter, Boden-/Geldzinse, Zehnten
Finanzverwaltung	Zoll- und Steuerverwaltung, Geldverleih
Bauverwaltung	Bau und Unterhalt obrigkeitlicher Gebäude Bau und Unterhalt der Brücken und Verkehrswege
Sicherstellung der Landes- und Kriegsversorgung	Korn- und Salzhäuser
Militärverwaltung	Waffeninspektion, Zeughäuser, Mobilmachung im Kriegsfall

Der Aufbau einer Vogteiverwaltung ging in der Regel wie folgt vor sich: Mit dem Kauf einer Herrschaft trat der Käufer (z.B. Bern) in die Rechte und Pflichten des adeligen oder burgerlichen Vorgängers, der ihm mit dem Kaufvertrag zugleich auch das Verwaltungsschriftgut aushändigte. Meist übernahm der Käufer bei Antritt der Herrschaft die bestehende Infrastruktur. Der vom Käufer eingesetzte Vogt trat eine eingeführte Verwaltung und ein durch Tradition bestimmtes Einkünftepaket an Naturalien und Geld an, das er für seinen Herrn einzutreiben hatte und an dem ihm ein Anteil zukam. Er sass auf der Burg wie vor ihm der Adelige oder dessen Vogt, betrieb den Burghof und hielt Gericht wie sein Vorgänger. Von dieser Regel sollten nun aber die Verhältnisse im Oberaargau kräftig abweichen, wie zu zeigen sein wird.

2. Der Oberaargau im Rückblick auf das Ancien Régime

Der Oberaargau ist eine Region im Kanton Bern, was in der übrigen Schweiz zwar selten bekannt ist, da man ihn meist zum Kanton Aargau zählt. Anders etwa als die Landschaft Emmental war der Oberaargau aber weder als Landschaft noch auch rechtlich und historisch eine festumrissene Einheit. Der ab 861 erscheinende Begriff «oberer Aargau» *(in superiori pago Aragauginse)* kennzeichnete ihn als oberen Teil des Aare-Gaus von Murgenthal aareaufwärts bis zum Thunersee. Heute verstehen wir unter Oberaargau die nordöstliche Ecke des Kantons Bern – *geografisch* das Mittelland zwischen Napf und Jura, von Burgdorf im Süden bis auf die erste Jurakette im Norden und von Rot und Murg im Osten bis an die Emme im Westen, und *politisch* die Amtsbezirke Aarwangen und Wangen als Kerngebiet und die Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen ganz oder zum Teil, ein Gebietsumfang, der sich historisch aus dem Gebietsumfang der Oberaargauer Landvogteien erklären lässt (Karte 1).
Der territoriale Aufbau der Landvogteiverwaltung war im Ancien Régime zum Abschluss gekommen, nachdem der bernische Oberaargau die heutige Ausdehnung erreicht hatte. Er umfasste damals vier Landvogteien, nämlich Wangen, Aarwangen, Landshut und Bipp sowie die Twingherrschaften der Vogtei Thorberg (Karte 2).
Landvogtei Bipp: 1413 erwarben Bern und Solothurn gemeinsam die Herrschaften Bipp und Bechburg von Graf Otto von Thierstein und ver-

walteten sie bis 1463 gemeinsam. Bei der Teilung 1463 fiel das Bipperamt an Bern mit dem Städtchen Wiedlisbach und mehreren Dörfern, darunter Attiswil, Nieder- und Oberbipp, und mit voller Gerichtsbarkeit. Amtssitz war Schloss Bipp.

Landvogtei Landshut. 1510/14 erwarb Bern von Ludwig von Diesbach die Herrschaft Landshut mit Schloss und Schlossgütern und den Twingen Bätterkinden und Utzenstorf und erhob sie in den Rang einer Vogtei mit voller Gerichtsbarkeit. Amtssitz war Schloss Landshut.

Die Vogteien Bipp und Landshut hatten eine einheitliche, übersichtliche Herrschafts- und Besitzstruktur. Sie verfügten beide über hohe und niedere Gerichte. In beiden Vogteien waren Bern und seine Vögte alleinige Herren. Hier verlief daher der Aufbau der Vogteiverwaltung nach der skizzierten Regel: Übernahme der Verwaltungsstruktur, des Verwaltungsschriftgutes (im Fall von Landshut ein vorzügliches Herrschaftsarchiv, u.a. mit den prächtigen Urbaren der Ringoltingen) und Weiterführung der Verwaltung, gestützt auf das überlieferte Herrschaftsrecht. Im Kanton Bern wurden 1803 das Bipperamt dem Amtsbezirk Wangen sowie Landshut dem Amtsbezirk Fraubrunnen zugeteilt, was in beiden Fällen durch gemeinsame Landschreibereien – in Wangen ab 1540 und in Landshut ab 1755 – vorbereitet war.

Mit den überschaubaren Verhältnissen von Bipp und Landshut kontrastierten jene der grossen Landvogteien Wangen und Aarwangen u.a. deshalb, weil der Landvogt hier nicht alleine Herr war, womit gleich auf ein Charakteristikum des Oberaargaus hinzuweisen ist: Er war das Land der vielen kleinen und mittleren geistlichen und weltlichen Twingherren, über die dem Vogt die Oberherrschaft zukam; allerdings musste er diese zuerst erringen. Bis ins Ancien Régime (Karte 2) hatte Bern die volle Landesherrschaft erreicht, was nicht zuletzt durch die Verminderung der ursprünglich hohen Zahl an nichtbernischen Twingherren möglich wurde.

Landvogtei Aarwangen: Sie bestand aus zwei nicht zusammenhängenden Teilen: im Norden ein Komplex mit der ehemaligen Adelsherrschaft Aarwangen und den Dörfern Berken, Graben, Bannwil und Bleienbach, mit der ehemaligen Johanniterherrschaft Thunstetten und den Twingherrschaften Wynau und Roggwil der Abtei St. Urban. Der Komplex im Süden bestand aus der ehemaligen Herrschaft der Freiherren von Grünenberg mit Melchnau, Gondiswil, Madiswil, Busswil und Leimiswil. Amtssitz war Schloss Aarwangen. Dem Landvogt unterstanden im 18. Jahrhundert

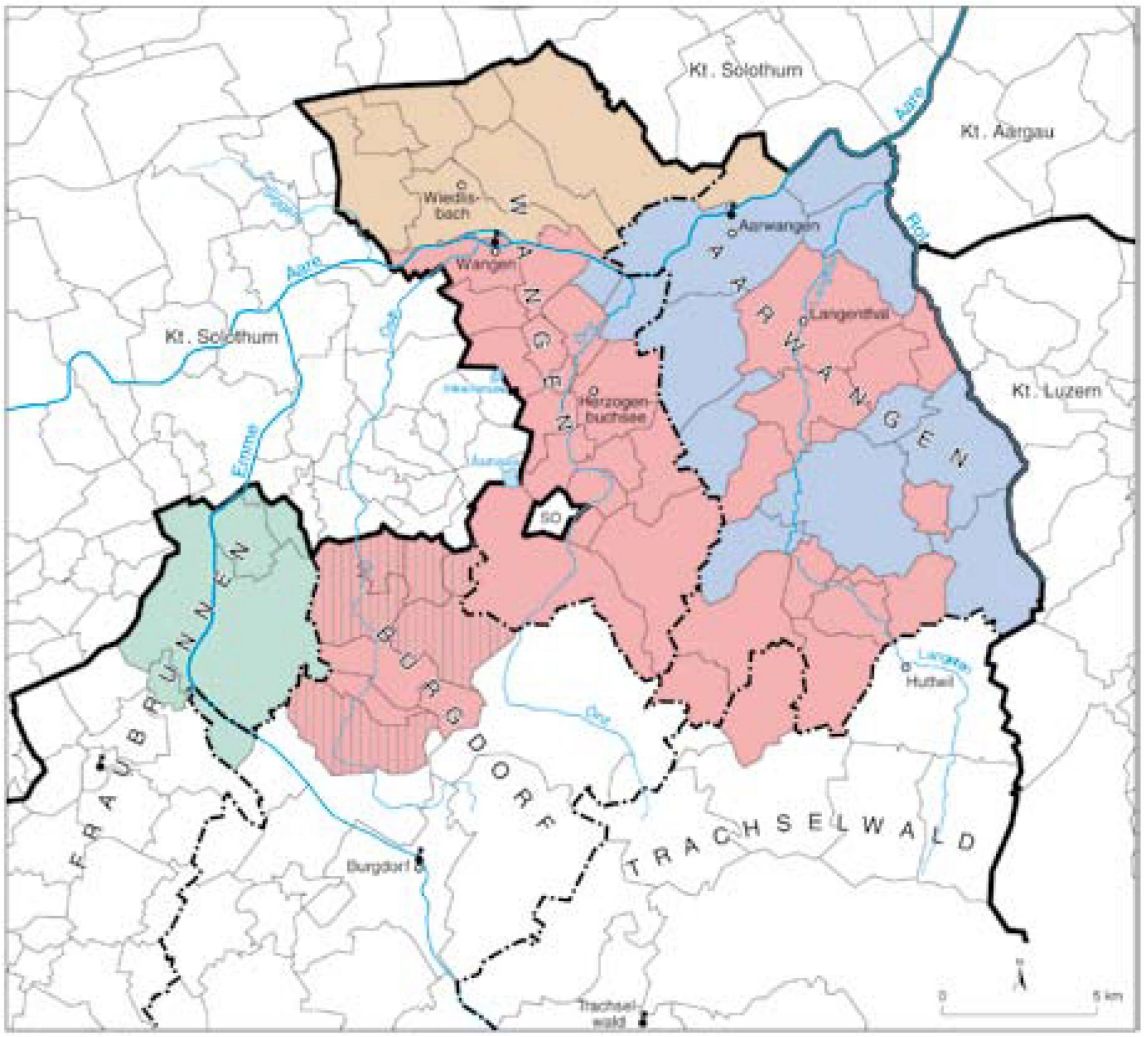

Karte 1: Der bernische Oberaargau politisch und administrativ:
Landvogteien bis 1798 (Rechtsquellengebiet) und heutige Amtsbezirke

Landvogteien

- WANGEN
- AARWANGEN
- BIPP
- LANDSHUT
- THORBERG

Amtsbezirke heute

- WANGEN Amtsbezirk
- Amtsbezirksgrenze
- Kantonsgrenze
- Stadt, Marktort
- Amtssitz

nur noch zwei Twingherren – der Abt von St. Urban und seit 1721 der Herr auf Schloss Thunstetten.
Landvogtei Wangen: Das mehrlappige Gebiet umfasste die St. Urbaner Twingherrschaft Langenthal mit Schoren und Steckholz, die Twingherrschaften der Stadt Burgdorf mit Lotzwil-Gutenburg, Rütschelen mit Wil, Thörigen, Bettenhausen, Kleindietwil, Grasswil (Grasswil, Seeberg, Riedtwil), Nieder- und Oberösch, ferner im Norden die ehemalige Propsteiherrschaft Wangen mit dem Städtchen Wangen, mit Wangenried und Walliswil und südlich davon die ehemalige Propstei Herzogenbuchsee mit dem Marktort Herzogenbuchsee, mit Ober- und Niederönz, Wanzwil, Röthenbach und Heimenhausen. Ferner zählten dazu Inkwil, südlich anschliessend Bollodingen und Ochlenberg in den Buchsibergen sowie südlich des solothurnischen Steinhof das erst 1665 bernisch gewordene Hermiswil, in der höheren Hügelzone sodann Ursenbach, Walterswil, Oeschenbach und Rohrbach mit Reisiswil.
Vogtei Thorberg: Im Westen – im Hochgerichts- und Militärbezirk der Landvogtei Wangen – lagen die zwei Twingherrschaften Ersigen-Rudswil und Koppigen mit den Dörfern Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Hellsau, Alchenstorf und Wil, die in die Verwaltung der Vogtei Thorberg (ehemals Kartause) gehörten.
Amtssitz der Landvogtei Wangen war die im 16.–18. Jh. prächtig umgebaute und erweiterte Stadtburg der Kiburger. Dem Landvogt unterstanden im 18. Jahrhundert noch drei Twingherren – der Abt von St. Urban, die Stadt Burgdorf und der Kollege Vogt auf Thorberg.
Angrenzer waren Solothurn mit den Amteien Kriegstetten und Bechburg, Luzern mit der Landvogtei Willisau sowie Bern selbst mit den Landvogteien Aarburg (heute Kanton Aargau) und Trachselwald und dem Schultheissenamt Burgdorf.

3. Die Ausgangslage: Der spätmittelalterliche Oberaargau

Im späten Mittelalter hatte die Herrschaftsstruktur des Oberaargaus noch deutlich anders ausgesehen. Hier herrschte eine kleinterritoriale Herrschaftstruktur mit Herrschaften des Adels und ritterlicher Dienstleute vor, dominiert von zwei Grafenhäusern, den Grafen von Neu-Kiburg südlich und den Grafen von Neuenburg-Nidau nördlich der Aare. Beiden Häusern

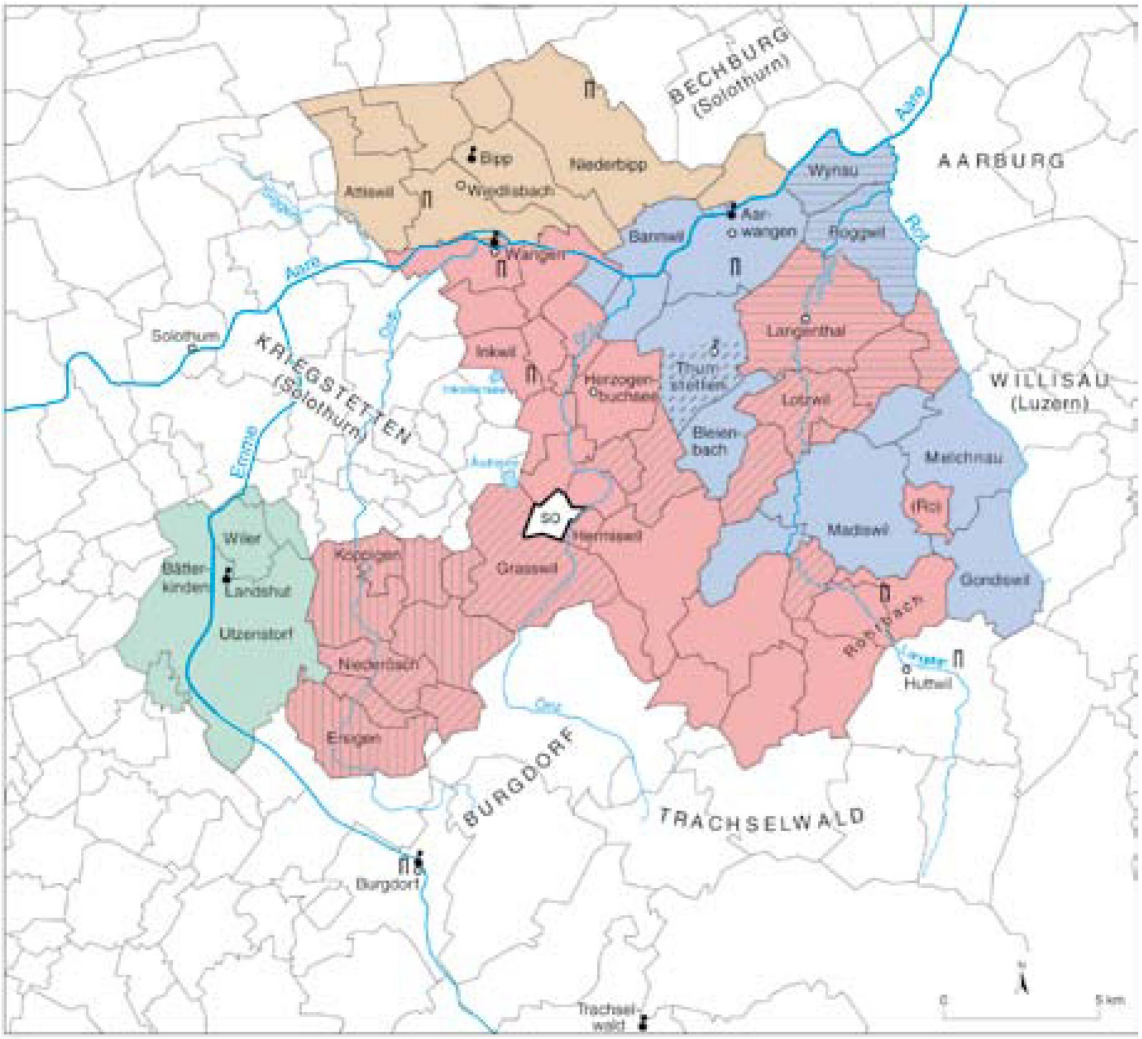

Karte 2: Landvogteien und Herrschaften im Oberaargau des Ancien Régime

Landvogteien

- WANGEN
- AARWANGEN
- BIPP
- LANDSHUT
- THORBERG

Herrschaften

- Stadt Burgdorf
- Abtei St.Urban
- Thunstetten

- Stadt, Marktort
- Hochgerichtsstätte
- Bernischer Vogteisitz
- Herrschaftssitz

war der Aufbau eines Fürstenstaates – etwa nach dem späteren Muster der Fürstbischöfe im Jura – nicht gelungen. Vielmehr gerieten sie ab 1350 immer tiefer in Schulden, und v.a. Kiburg büsste Rechte und Dörfer, Herrschaftsteile und ganze Herrschaften durch Verpfändungen und Verkäufe ein. Grosse Erbschaften wie das Bipperamt, das 1379 nach dem Tod des Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau an die Kiburger fiel, konnten den Niedergang nicht aufhalten. Erst durch diese Erbschaft kam die Verbindung des Bipperamtes mit dem Oberaargau zustande.
Dafür gelang den Städten dank ihrer Finanzkraft der *Aufbau von Stadtstaaten* auf Kosten der Grafen und des niederen Adels. Auf Gebietserweiterung im Grossraum Oberaargau erpicht waren v.a. die Städte Bern, Luzern und Solothurn. Da sich die drei Städte als Konkurrentinnen ganze Landstriche wegschnappten, wie etwa Luzern die Grafschaft Willisau 1407 vor dem bevorstehenden Zugriff Berns, fanden Gebietserwerbungen trotz vorsichtiger Vorbereitung am Ende oft in Hektik statt.
Wir werden nun die folgenden Fragen zu beantworten haben: Was hat die Stadt Bern im Oberaargau erworben, und was hat sie damit gemacht?

4. Was hat die Stadt Bern im Oberaargau erworben?

Die Stadt Bern hat ihre Gebietserwerbungen oft lange vorher vorbereitet, aber die Übernahme der Territorien war schliesslich meist eher vom Zufall diktiert. Berns erste grosse Chance im Oberaargau war der von den Grafen von Kiburg ausgelöste und für diese katastrophal ausgehende Burgdorferkrieg von 1382, der die Grafen 1384 zum Verkauf ihrer Städte Thun und Burgdorf an Bern zwang. Burgdorf war seit dem 13. Jahrhundert das kiburgische Verwaltungszentrum im Oberaargau gewesen. Nach diesem unersetzlichen Verlust verlegten die Grafen ihren Sitz und die Münzstätte von Schloss Burgdorf in ihre zweitrangige Stadtburg Wangen. Offensichtlich unterblieb damals die Erneuerung bzw. der Wiederaufbau der kiburgischen Herrschaftsverwaltung.
Bern seinerseits fasste mit Burgdorf erstmals Fuss im Oberaargau, noch bevor dieser selbst anfiel. Im Schultheissenamt Burgdorf richtete es eine reine Stadtverwaltung ein. Dieser Sachverhalt wirkte sich in der Folge auf den Aufbau der bernischen Landesverwaltung im Oberaargau aus.
Ebenso überraschend, wie Burgdorf an Bern gefallen war, war die Über-

gabe der kiburgischen Rechte im Oberaargau an Bern. Es begann damit, dass Graf Egon von Kiburg am 27. August 1406 alle seine ererbten Rechte an den Herrschaften Bipp und Erlinsburg und an Wiedlisbach den Städten Bern und Solothurn übertrug, was dann 1413 zum Kauf dieser Herrschaften durch die beiden Städte führte. Bereits am Tag darauf, am 28. August 1406, übergaben die Grafen Berchtold und Egon, Onkel und Neffe, ihre gemeinsamen Rechte an der Landgrafschaft Burgund mit Wangen und Herzogenbuchsee der Stadt Bern gegen eine Leibrente.

In dieser Urkunde, von den Grafen selbst als «Gab-Brief» (Geschenkurkunde) bezeichnet, übergaben diese *«aller und ieklicher ûnser manschaften und lechnen» und «darzuo aller pfantschaften und pfantgüetren, so von ûns oder von ûnsren vordren verpfent sint und dar rüeret, ez sie [...] die lantgrafschaft in Bûrgendon mit Wangen und dem hof ze Buchsi [...]».* Laut Gab-Brief erhielt Bern somit die Landgrafschaft Burgund. Diese ist seit dem 13. Jahrhundert als Rechts- und Verwaltungsbezirk bezeugt, in welchem ein Landgraf den Landfrieden zu sichern und als höchster Richter zu richten hatte. Dieses Landgrafenamt war ursprünglich ein Reichslehen. Die Landgrafschaft Burgund war in vier Blutgerichtsbezirke unterteilt – die Landgerichte Konolfingen, Zollikofen, Ranflüh (Emmental) und Murgeten. Der Umfang des *Landgerichts Murgeten* entsprach dem Oberaargau.

An Bern fielen auch die kiburgischen *Ämter Wangen und Herzogenbuchsee.* Bei diesen handelte es sich um Kastvogtei-Ämter über die Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee. Dazu gehörte auch das Vogtei-Amt über die Höfe der Abtei St. Blasien in Deitingen und Subingen. Alle waren weltliche Schirmämter über geistliche Institutionen bzw. über deren Herrschaften, verbunden mit der niederen Gerichtsbarkeit, welche die Kiburger stellvertretend ausübten.

Wie die kartografische Darstellung (Karte 3) zeigt, fiel Bern mit dem Landgericht Murgeten der Anspruch auf den gesamten Oberaargau zu, und zwar in der ursprünglichen Ausdehnung, einschliesslich des Mündungsgebiets der Emme in die Aare (Wasseramt). Doch was war die «Gabe» der Kiburger bzw. der damit verbundene Anspruch auf den Oberaargau wirklich wert?

Der Vertrag sagt wahrheitsgetreu, dass es sich um die von den jetzigen und den verstorbenen Grafen verpfändeten Lehenämter und verpfändeten Güter handle, konkret: Was Bern von den Grafen fast gratis erhielt,

Die «Gabe» der Grafen von Kiburg von 1406

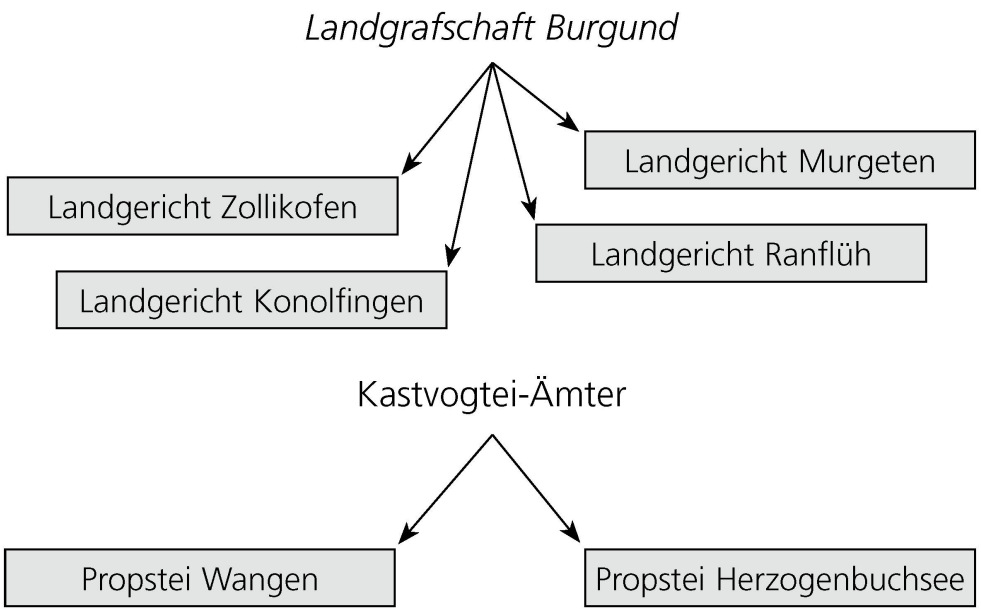

waren nur Anrechte (Titel) zur Wiedereinlösung verpfändeter Lehen, Ämter und Güter. Bern hatte diese folglich erst einzulösen. Unter anderem zahlte es 1407 für die Landgrafschaft Burgund und das Amt Wangen je 2000 Goldgulden an die Pfandinhaber, die Herrschaft Österreich und die Herren von Grünenberg. Auch scheint Bern damals weitere Niedergerichte eingelöst zu haben, so Ursenbach und Egerden im Bergland und Etziken im Wasseramt.

Was aber fehlte, waren die Eigengüter, das Allod der Kiburger. Von den einst zahlreichen Herrschaften der Kiburger gab es 1406 keine mehr. Sie waren längst verkauft oder an Dienstleute zur Begleichung von Schulden übergeben. Die «Gabe» der Grafen bestand somit aus Anrechten auf öffentliche Ämter im Bereich des Hoch- und Niedergerichts und der Kastvogtei über Propsteien. Einkünfte aus diesen Richterämtern bestanden in der «Besoldung» des Amtsträgers.

Tatsächlich waren die Einkünfte, die Bern aus dem Landgrafenamt und den Kastvogteien bezog, mehr als mager. Das früheste Einkünfteverzeichnis der Vogtei von 1485 ist eines der kürzesten der bernischen Vogteiverwaltung mit Bussen aus der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, Geldzinsen aus den Kastvogteien, Pachtzinsen aus der Aarefischenz bei

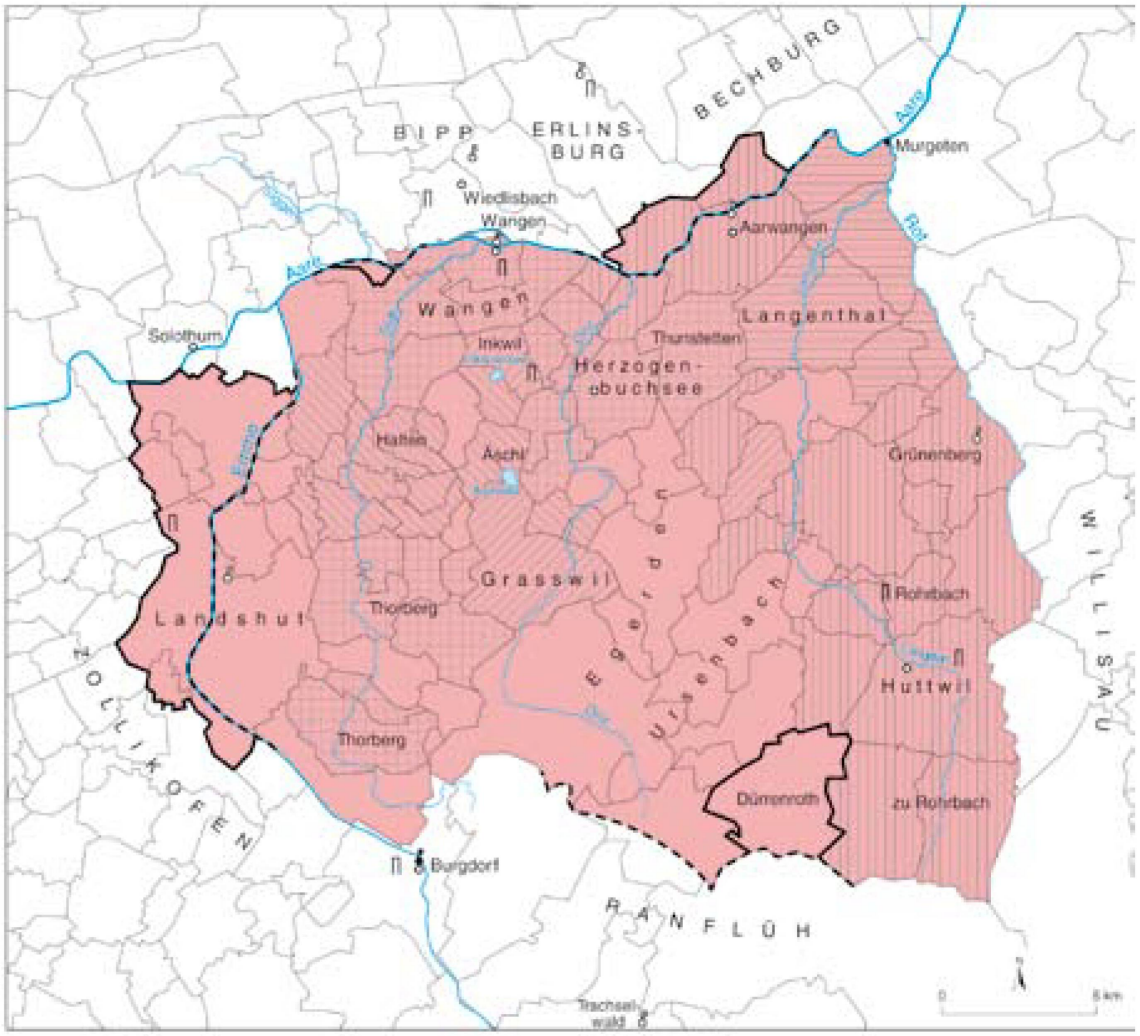

Karte 3: Die Landgrafschaft Burgund um 1400:
Landgericht Murgeten und kiburgische «Ämter» im Oberaargau

Landgerichte
Kiburgische «Ämter»

- Landgericht Murgeten
- BIPP Landgericht
- Wangen Kiburgisches «Amt»

Nichtkiburgische Herrschaften
(Auswahl)

- Geistliche Herrschaften
- Freiherren von Grünenberg
- Stadt Burgdorf
- Abtei St. Urban
- Herren von Spiegelberg, vom Stein

Landgerichtsgrenzen
von Murgeten

- um 1400 geltend
- alter Verlauf (1409)
- Stadt, Marktort
- Hochgerichtsstätte
- Bernischer Vogteisitz
- Herrschaftssitz

Wangen sowie einigen Zinsen und Bussen, die Bern später hinzuerworben hatte. Nicht verzeichnet sind Einnahmen aus Zöllen und Geleiten. Und das war es denn auch.
Was sonst das Rückgrat einer Vogteiverwaltung ausmachte, die Grund- und Gerichtsherrschaften – Güter, Niedergerichte, Eigenleute, vielfältige Rechte – und Einkünfte daraus, fehlte. Die einträglichen Herrschaften waren in der Hand der vielen geistlichen und weltlichen Herren des Oberaargaus. Bern hatte als Erbe der bankrotten Grafen daran keinen Anteil.

5. Was hat die Stadt Bern mit der gräflichen «Gabe» gemacht?

Die Ämter – das Landgrafenamt und die Kastvogteiämter – und die Einkünfte daraus mussten verwaltet werden. Für Verwaltungen gab es zu dieser Zeit schon Vorbilder bzw. waren neue im Entstehen.
Es gab die *Verwaltung von der Stadt Bern* aus wie seit langem in den vier Kirchspielen und neu in den Landgerichten Konolfingen und Zollikofen, hier mit einem Venner als Landrichter und einheimischen Freiweibeln als Verwaltern. Für dieses Modell eignete sich der Oberaargau nicht: Berns Einfluss war zu schwach. Ein Verwalter musste schon selbst im Oberaargau sitzen. Es gab weiter das alte Muster der *Herrschaftsverwaltung durch den Adel.* An diesem orientierte sich Bern, als es 1408 im Emmental seine erste Vogteiverwaltung einrichtete: Von der neu zugekauften Herrschaft Trachselwald und ihrer Burg aus verwaltete ein bernischer Grossrat als Vogt diese Herrschaft zusammen mit dem Landgericht Ranflüh.
Aber wo im Oberaargau sollte Bern eine Vogtei aufbauen? Es gab keine bernischen Stützpunkte – ausser am Rand des Oberaargaus Burgdorf, wo Bern seit 1384 Stadtherr war. Bezeichnenderweise hören wir in den Quellen nie davon, dass Bern Burgdorfs kiburgische Rolle als Verwaltungszentrum für den Oberaargau wieder aufleben lassen könnte. Zwar stattete Bern das Schultheissenamt Burgdorf Jahrzehnte später (1471–1519) mit Twingherrschaften aus und erhob es zur Vogtei, aber in einer neuen Rolle als kleine Landesverwaltung am Übergang vom Emmental in den Oberaargau. Offensichtlich scheute Bern eine Aufwertung Burgdorfs, das damit der Stadt Bern im Oberaargau eine ernste Konkurrenz hätte werden können.

Im Oberaargau, wo Bern weder auf eine bewährte Verwaltungsstruktur noch auf überliefertes Verwaltungsschriftgut oder auf frühere Beamte abstellen konnte, weil solches in der kiburgischen Konkursmasse offensichtlich fehlte, musste die Stadt einen neuen Modus für Landesverwaltung erst finden. Dabei ging sie erstaunliche Wege: Beim Versuch, aus Bruchstücken ein Ganzes aufzubauen bzw. eine leere Hülle mit Inhalten zu versehen, mobilisierte sie alle einschlägigen kiburgischen Traditionen bzw. konstruierte solche auch hemmungslos.

Aus der kiburgischen Konkursmasse war Bern das Städtchen Wangen und die Stadtburg zugefallen. 1408 verlieh Bern dem damaligen Grossweibel und Zimmermeister Heinrich Gruber ein als «Landgrafschaft und Herrschaft Wangen» bezeichnetes Konstrukt. In einem auf 15 Jahre befristeten Vertrag beauftragte Bern den neuen «Vogt von Wangen» als Generalunternehmer und Baufachmann mit dem *Aufbau einer Infrastruktur* für die von Bern geplante Vogtei – den Ausbau des Wohnturms zum Vogtsitz, Ausbau und Verbesserung der bestehenden Stadtbefestigung, den Bau einer neuen Aarebrücke mit befestigtem Brückenkopf sowie Erneuerung und Unterhalt der Zufahrtswege zum Städtchen, alles in eigenen Kosten. Dafür konnte Vogt Gruber den Grossteil der Einkünfte und Bussen aus dem Landrichteramt behalten. Der modern anmutende Vertrag regelte viele Details bis hin zur Ausstattung des Sässhauses (Vogtsitzes), des Wehrgangs und der Aarebrücke, schrieb Baumaterialien vor, die Bern dem Zimmermeister teils zur Verfügung stellte samt Aarefähre und Transportboot. Er regelte sogar den vorzeitigen Krankheits- oder Todesfall des Vogts. Dieser Generalunternehmer-Vertrag blieb in der bernischen Landesverwaltung einzigartig.

Aufbauen musste man nicht nur die bauliche Infrastruktur, sondern ebenso dringend auch die rechtliche. Kiburgische Herrschaftsrechte waren nur brauchtumsmässig, nicht aber schriftlich tradiert. Daher ging Bern bereits 1407 an die *Kodifikation des im Oberaargau geltenden Gewohnheitsrechts.* Dies geschah in der damals üblichen Form durch Befragung von rechtskundigen Herrschaftsleuten, den «Ältesten», anlässlich von Landtagen. Sie hatten den bestehenden Rechtszustand zu «offnen» (offenbaren, verkünden). Auf diese Weise entstand das kodifizierte Recht des Hofgerichts Herzogenbuchsee 1407 und der Landgerichte Murgeten, Konolfingen und Zollikofen 1409. Diese «Offnungen» beinhalten die Kompetenzen der Gerichte, den Umfang der Gerichtsbezirke mit zu-

gehörigen Gerichtsstätten und die dem Inhaber der Gerichte zustehenden Herrschaftsrechte – das Recht, zum Landtag aufzubieten und Ordnungsbussen bei Nichterscheinen zu erheben, das Recht auf Wildbann, Vogeljagd, Fundgut und verlaufenes Vieh. Die Offnungen bildeten das rechtliche Fundament, auf dem Bern seine Landverwaltung aufbaute.
Da der Anspruch auf den gesamten Oberaargau einzig auf dem kiburgischen Landgrafenamt beruhte, musste Bern die entsprechende ideologische Legitimation schaffen. Dafür eignete sich die Stadtburg als letzte Grafenresidenz vorzüglich. Bern machte sie zum Zentrum seiner Vogteiverwaltung, deren neue Bezeichnung programmatischer nicht sein konnte: man nannte sie «Grafschaft Wangen» nach der Burg – dem Grafensitz – und unter Bezug auf das Landgrafenamt, und zwar erstmals 1420, wohl nicht ganz zufällig erst nach dem Tod des letzten Grafen von Kiburg.

Vogtei Wangen und ihre Vögte: Bezeichnungen und Titel
«Landgrafschaft und Herrschaft Wangen» «Vogt von Wangen» – 1408 – «Grafschaft Wangen» «Vogt von Wangen» – 1420 – «Landvogtei Wangen» «Landvogt oder Amtmann von Wangen» ab 1650

Insgesamt dokumentierte Bern seinen Willen, das mit dem Abtreten der Grafen entstandene Vakuum im Oberaargau zu füllen, z.B. gegen allfällige Ansprüche der Herzoge von Österreich, deren Freunde und Vertraute nach wie vor im Oberaargau sassen. Berns Rechtsanspruch erstreckte sich daher konsequent auf den gesamten Oberaargau: In Nachfolge der Grafen beanspruchte der «Vogt von Wangen» nunmehr die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit über weltliche und geistliche Herrschaften in den Grenzen des alten Landgerichts Murgeten, wozu unbestritten auch das Wasseramt und Biberist gehörten.

Wer waren nun aber die *Twingherren im Oberaargau?* Die meisten waren kiburgische Dienstleute, Ministerialadel also, die auf ehemals kiburgischen Herrschaften sassen: als Lehen- oder Pfandinhaber wie u.a. die von Mattstetten, von Rohrmoos, von Luternau und von Deitingen; die z.T. in Karrieren als städtische Schultheissen eingestiegen waren wie die vom Stein vom Äschisee in Thun und die von Spiegelberg vom Wasseramt in Solothurn; oder hohe Posten in Österreichs Diensten innehatten wie die um 1400 ausgestorbenen Herren von Thorberg und von Aarwangen bzw. die um 1400 höchst aktiven Freiherren von Grünenberg, in deren Händen damals beinahe der ganze östliche Oberaargau von der Aare bis zum Napf lag – die Stammlande um ihre Burgen Grünenberg-Schnabelburg, die Herrschaft Aarwangen dank Erbschaft, die Herrschaft Rohrbach-Eriswil als st. gallisches Meieramt und das Städtchen Huttwil als kiburgisches Pfand.

Hinzu kamen Twingherrschaften geistlicher Herren: im Osten der grosse Komplex von Langenthal–Roggwil–Wynau des Abts von St. Urban, anschliessend die Twingherrschaften der Johanniter von Thunstetten und der Pröpste von Herzogenbuchsee und Wangen sowie die Herrschaften Koppigen und Ersigen der Kartause Thorberg. Neu baute sich die Stadt Burgdorf ihre Stellung als Twingherrin im Oberaargau auf; um 1400 besass sie bereits Rütschelen und Grasswil.

Angesichts der Schwäche des Grafenhauses waren die Twingherren – Grund-, Gerichts- und Leibherren – um 1400 die eigentlichen Herren im Oberaargau. Und da sie der Stadt Bern nicht durchwegs freundlich gesonnen waren, zumal Bern einigen von ihnen die Burgen gebrochen hatte, musste die Stadt Bern bzw. ihr «Vogt von Wangen» die Vogteiverwaltung in adelstreuem und daher in grossenteils feindlichem Umfeld aufbauen. Wahrlich keine leichte Aufgabe.

Diese Ausgangslage – der Vogtsitz in einer kleinstädtischen Stadtburg, dazu magere Einkünfte – hat den Verwaltungs- oder Regierungsstil der Vögte von Wangen nachhaltig geprägt. Keine andere Vogteiverwaltung hatte derart viele gehässige und aggressive Auseinandersetzungen mit der unteren Führungsschicht der Twingherren, keine über Jahre und Jahrzehnte reichende Prozesse um deren Rechte und Einkommen, welche die Vögte kraft «hoher Obrigkeit» als die ihren beanspruchten. Im Grunde blieben die Vögte von Wangen vom Anfang bis zur Auflösung der Vogteiverwaltung Unternehmer, die unentwegt besorgt waren um Vermeh-

rung ihrer Einkünfte, nicht zuletzt auf Kosten anderer. Ebenso haben die Vögte von Wangen ihr ursprüngliches Territorium mit Zähnen und Klauen gegen die von Bern verordneten Gebietsabtrennungen verteidigt – auch gegen Vogtskollegen.
Um der Gerechtigkeit willen sollen zwei Tatsachen vorweggenommen werden: Beim Vergleich der Situation um 1400 (Karte 3), die den anfänglichen Gebietsanspruch der Vögte von Wangen repräsentiert, mit jener der Landvogtei Wangen des 18. Jahrhunderts (Karte 2) wird ersichtlich, dass mehr als die Hälfte des von Wangen ursprünglich beanspruchten Territoriums verlorengegangen war – im Osten an die Vogtei Aarwangen, im Westen an die Stadt Solothurn und die Vogtei Landshut, im Süden an das Schultheissenamt Burgdorf und an die Vogtei Trachselwald. Was aber im 18. Jahrhundert zur Landvogtei gehörte, unterstand mindestens zur Hälfte mit voller Gerichtsbarkeit und teils auch mit Grundherrschaften dem Vogt von Wangen – das war gegenüber der Ausgangssituation eine doch stark verdichtete Verwaltung.

6. Verwaltungsaufbau unter dem Zwang zur Konsolidierung bernischer Herrschaft

Angetrieben durch die schlechte Ausstattung ihrer Vogtei, suchten die Vögte von Wangen ihre Einkünfte zu vermehren, d.h. auf einen mit anderen Vogteien vergleichbaren Stand zu heben. Dies geschah stets im Sinn und natürlich mit Hilfe der Obrigkeit. Oberstes Ziel war die Erwerbung von Twingherrschaften innerhalb der Grafschaft, erstens zur Erweiterung und Konsolidierung der bernischen Herrschaft allgemein, zweitens zur Verringerung des Anteils an nichtbernischen Twingherren, drittens immer in der Absicht, das Vogteieinkommen zu vergrössern. Diesem Ziel waren natürlich Grenzen gesetzt vom Kaufangebot her und wohl auch von der bernischen Finanzkraft. Was aber ins Angebot kam, erwarb Bern selbst oder schob durch Treueverhältnis verpflichtete Käufer vor – Bernburger und die Landstadt Burgdorf.
Solchermassen fielen im 15. Jahrhundert, nämlich zwischen 1408 und 1504, bei zwanzig grössere und kleinere Herrschaften mit Städtchen und ländlichen Gerichtsbezirken an.

Aufkauf von Twingherrschaften im Oberaargau (1408-1504)		
Erwerbungen durch Bern:		
1408	*Huttwil*	Städtchen mit Gerichtsbezirk (Kauf)
1429	*Kirchberg*	Städtchen mit Gerichtsbezirk (Tausch)
1432	*Aarwangen*	Schloss, Marktort und Herrschaft (Kauf)
1443	*Grünenberg*	erste Hälfte der Herrschaft (annektiert im Alten Zürichkrieg)
1443–49	*Rohrbach-Eriswil*	st. gallisches Meieramt (besetzt im Alten Zürichkrieg)
1480	*Grünenberg*	zweite Hälfte der Herrschaft (Kauf)
1497	*Wynigen*	Herrschaft (Kauf)
1504	*Rohrbach-Eriswil*	st. gallisches Meieramt (Kauf)
Erwerbungen durch Burgdorf:		
Bis 1435	*9 Herrschaften*	im Oberaargau (Käufe)
Erwerbungen der Bernburger von Ringoltingen:		
1406–15	*Landshut*	Herrschaft mit Twingen Bätterkinden und Utzenstorf (Käufe)

Damit waren bereits um 1500 viele Oberaargauer Twingherrschaften in bernischer bzw. in berntreuer Hand. Ganz unter bernischem Einfluss standen aber auch die geistlichen Herrschaften, durch Verträge gebunden die Abtei St. Urban, unter bernischer Schutzaufsicht (Kastvogtei) die Kartäuser auf Thorberg und die Pröpste von Wangen und Herzogenbuchsee und im Burgrecht verpflichtet die Johanniterkommende Thunstetten. Dagegen zeichnete sich im Wasseramt zunehmende Konkurrenz der Stadt Solothurn ab. Biberist stand ab 1400 unter ihrem Einfluss. In einem spektakulären Kauf erwarb Solothurn 1466 die meisten Niedergerichtsherrschaften im Wasseramt von den Erben der Spiegelberg und vom Stein.
Was geschah nun aber mit den Neuerwerbungen? Jede Neuerwerbung scheint bei den Vögten von Wangen stets wieder die Erwartung geweckt zu haben, dass diese ihrer Verwaltung zugeteilt und ihrer Nutzniessung überlassen würde, zumal das ganze Territorium ihrer Hochgerichtsbarkeit unterstand. Die 1432 erworbene *Adelsherrschaft Aarwangen* hätte dem

bernischen Vogt endlich das ersehnte Einkommen samt standesgemässem Schloss gebracht. Doch Bern entschied anders und machte Aarwangen zur selbständigen Vogtei, die Wangen zwar vorderhand hochgerichtlich und militärisch noch unterstellt blieb, aber in der Folge zum Auffangbecken für alles wurde, was in dieser Grafschaftshälfte an Twingherrschaften anfiel, angefangen bei den zwei Hälften der *Adelsherrschaft Grünenberg,* die Aarwangen in den Jahren 1455 und 1480 zur Verwaltung zugeteilt wurden.

Ähnlich ging es mit den Neuerwerbungen im Südosten der Grafschaft: Trotz Protesten der Vögte von Wangen teilte Bern diese anderen Verwaltungen zu: das *Gericht Kirchberg* und die *Herrschaft Wynigen* der neuen Vogtei «Schultheissenamt Burgdorf», das *Gericht Eriswil-Wyssachen* und das *Städtchen Huttwil* der emmentalischen Vogtei Trachselwald.

Als Bern 1510/14 die bernburgerliche *Herrschaft Landshut* am Westrand des alten Landgerichts erwarb, war von einer Unterstellung unter Wangen nie die Rede; Landshut wurde eine eigenständige bernische Vogtei – in diesem Fall zumindest nicht unerwartet, denn ein Venner aus Bern, nicht der Vogt von Wangen, hatte im 15. Jahrhundert das dortige bernische Blutgericht versehen. Einzig über die Twingherrin Burgdorf erlangten die Vögte von Wangen schliesslich einen kleinen Sieg: Nach langem Streit entschied der bernische Rat 1460, dass *Burgdorfs Oberaargauer Twingherrschaften* dem Hoch- und Blutgericht des Vogts von Wangen unterworfen wären, d.h. erst ab 1460 anerkannte die Landstadt die Oberhoheit des Vogts von Wangen, obschon die Rechtslage eigentlich von Anfang an hätte klar sein müssen. Der Twingherrenstreit, 1471 im Landgericht Konolfingen ausgebrochen, wurde hier also bereits zehn Jahre früher zugunsten Berns entschieden.

In der Tat dauerte es beinahe hundert Jahre, bis Bern seiner Vogtei Wangen 1504 grundherrschaftliche Einkünfte zuwies – jene der weit entfernten *Herrschaft Rohrbach.* Damals liess der amtierende Vogt von Wangen den Zuwachs in sein dürftiges Grafschaftsurbar eintragen: «*Twing und bann zuo Rorbach, stock und galgenn und das gantz dorff daselbs mit sampt zinsen, zechenden, rentten, gülten und andern nutzung und zuogehörd [...]*» Rohrbach behielt allerdings vorerst eine Sonderrolle bei: Es blieb von Wangen bezüglich Steuern, Kriegsdiensten und Fronen exemt, marschierte im Kriegsfall mit dem Stadtbanner von Bern und war gerichtlich dem Landtag von Huttwil zugeteilt.

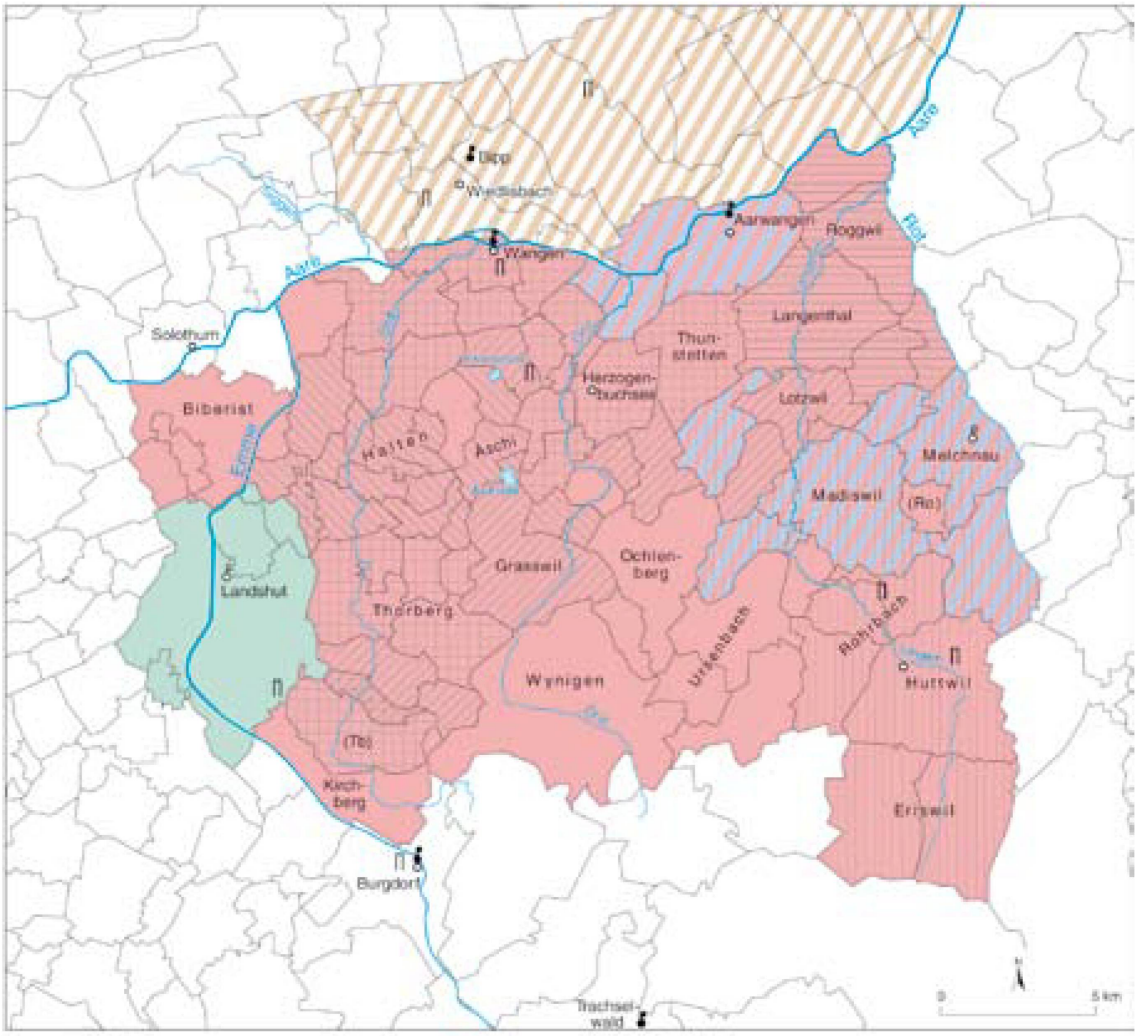

Karte 4: Grafschaft Wangen, Vogteien und Herrschaften im Oberaargau um

Grafschaft und Vogteien

- Grafschaft und Vogtei WANGEN
- Vogtei AARWANGEN
- Bernisch-solothurnische Vogteien BIPP und BECHBURG

Herrschaften

- Geistliche Herrschaften
- Erben von Grünenberg
- Stadt Burgdorf
- Abtei St. Urban
- Erben von Spiegelberg, vom Stein
- Landshut

- Stadt, Marktort
- Hochgerichtsstätte
- Bernischer Vogteisitz
- Herrschaftssitz

7. Auswirkungen der Säkularisation geistlicher Herrschaften

Der Gang der Landesverwaltung im Oberaargau liess bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts erkennen, dass die bernische Obrigkeit mehr im Sinn hatte als nur die Ausstaffierung der Vogtei Wangen zur Megavogtei in den Grenzen des Landgerichts Murgeten. Was für die Vögte von Wangen 1406 mit einem derart grossen Anspruch begonnen hatte, blieb so unrealisiert. Vielmehr ging Bern auf Schaffung neuer Vogtstellen aus, neuer einträglicher, standesgemässer Verwaltungsposten für Grossräte bzw. Aufbesserung bestehender Vogteien. Aus dem Territorium Oberaargau bedienten sich die benachbarten Vogteien Burgdorf und Trachselwald, und Aarwangen und Landshut wurden selbständige Verwaltungskörper.

Wenn der «Kunstführer» den ehemaligen Vogtsitz in Wangen – nach der Diktion des 18. Jahrhunderts als «Schloss» bezeichnet – als einen von der Aare her das Städtchen beherrschenden Gebäudekomplex einstufen und dessen Ausstattung als ausgezeichnet loben kann mit dem Zusatz, dass diese «dem Rang der besonders einträglichen Landvogtei entspricht», dann ist dies einzig und allein der Reformation bzw. ihren Folgewirkungen zu danken. Denn noch anfangs des 16. Jahrhunderts war die Vogtei Wangen schlecht dotiert und die Vögte stritten sich kleinlich selbst mit Vogtskollegen, v.a. mit jenem in Aarwangen, um Einfluss und Einkünfte. Tatsächlich war die Aufbesserung der Vogtei Wangen eine Folge der Säkularisation. 1528 wurden die vier geistlichen Herrschaften mit Sitz im Oberaargau säkularisiert: die Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee, die Kartause Thorberg und das Johanniterhaus Thunstetten. Nicht betroffen war die Abtei St. Urban mit Sitz im Territorium der Stadt Luzern (Karte 5).

Wohl von Anfang an dürfte das Vorrecht des Vogts von Wangen auf die *Propstei Wangen* – das Städtchen und sein Kirchspiel – festgestanden haben, denn ab Oktober 1529 sass der Vogt von Wangen in «seiner» Herrschaft Wangen. Aber noch 1578 wurde das Einkommen des Vogts von Wangen als «gering» eingestuft, denn als der bernische Rat im gleichen Jahr die Propstei Herzogenbuchsee der Vogtei Wangen unterstellte, tat er dies «wegen der geringen Besoldung des Amtmanns von Wangen».

Mit Ausnahme also der Propsteiherrschaft Wangen, die der Vogtei als heiss begehrte Grundherrschaft ohne Federlesens inkorporiert wurde, hat

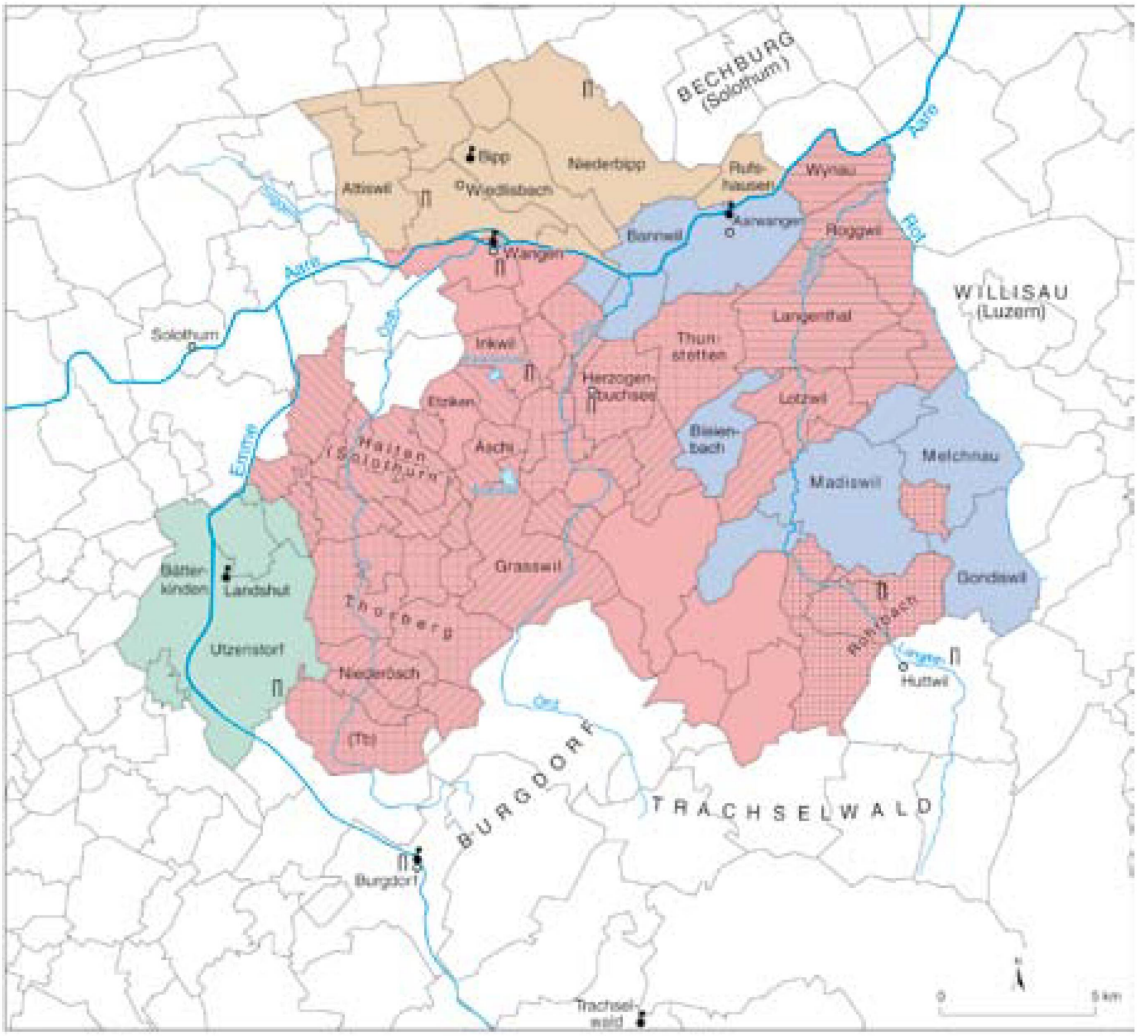

Karte 5: Vogteien und Herrschaften im Oberaargau um 1530

Vogteien

- WANGEN
- AARWANGEN
- BIPP
- LANDSHUT
- Säkularisierte Herrschaften
- Rohrbach (Sonderstatus)

Herrschaften

- Stadt Burgdorf
- Abtei St. Urban
- Stadt Solothurn

- Stadt, Marktort
- Hochgerichtsstätte
- Bernischer Vogteisitz

der bernische Rat lange gezögert, die übrigen säkularisierten Herrschaften dem «Staatsgut» einzuverleiben. Vielmehr erhielt er sie unter dem Titel von «Schaffnereien» (Thorberg, Herzogenbuchsee) bzw. einer «Statthalterei» (Thunstetten) ungefähr im alten Umfang aufrecht. Erst rund 50 Jahre später vollzog er die Eingliederung in sein Verwaltungsgefüge: Die *Johanniterherrschaft Thunstetten* kam 1573 an die Vogtei Aarwangen, die *Propsteiherrschaft Herzogenbuchsee* 1578 an Wangen und die *Kartäuserherrschaft Thorberg* wurde eine eigenständige Vogtei, allerdings ohne Hochgerichts- und Militärverwaltung, die in Koppigen und Ersigen dem Vogt von Wangen verblieb. Weiter teilte der bernische Rat 1580 die *St. Urbaner Gerichte Wynau und Roggwil* von Wangen an die Vogtei Aarwangen um.
Noch aber kam für die Vogtei Wangen die letzte bittere Einbusse: Im *Wasseramt* war die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit des Vogts von Wangen stets unbestritten, aber die Stadt Solothurn gewann im Wettstreit mit Bern schliesslich die Landesherrschaft: Sie erwarb die wichtigsten Twingherrschaften und brachte Bern dazu, ihr in den Staatsverträgen von 1516 und 1665 die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und alle landesherrlichen Ansprüche abzutreten. Nach 1665 hatte der Vogt von Wangen westlich der damals geschaffenen heutigen Kantonsgrenze Bern–Solothurn, wie Karte 2 zeigt, nichts mehr zu bestellen.

8. Schluss

Der Aufbau der bernischen Landesverwaltung im Oberaargau stand am Anfang unter wenig günstigen Vorzeichen. Dazu gehörte die allzu schwache, rechtlich wenig und grundherrschaftlich gar nicht abgestützte Position Berns im Oberaargau vor allem angesichts der dort noch vorherrschenden spätmittelalterlich feudalen Herrschaftsordnung. Bern trat 1406 das Erbe eines bankrotten Grafenhauses an und eine damals seit zwei Jahrzehnten nicht mehr funktionierende Grafschaftsverwaltung. Davon unterschied sich das noch intakte, auf unterschiedlichen Lehnsabhängigkeiten beruhende Herrschaftsgefüge der vielen adeligen und geistlichen Twingherren, mit dem sich die Stadt Bern als Nachfolgerin der Grafen konfrontiert sah. Diese lokale Herrenschicht war österreichtreu und der Stadt nicht wohlgesinnt. Und die Herrschaft Österreich stand da-

mals noch fest verankert in unmittelbarer Nachbarschaft im Aargau, oder noch deutlicher: Der Oberaargau lag zwischen der österreichischen Stadt Freiburg im Westen und dem österreichischen Aargau im Osten sozusagen im Würgegriff der Herzoge von Österreich. Diese Konstellation unterschied sich deutlich von jener im Oberland und im Emmental, die schon länger unter einer gewissen Kontrolle durch die Stadt Bern standen.
Der Aufbau einer städtischen Vogteiverwaltung als Ersatz für die nicht mehr existierende adelige Grafschaftsverwaltung mitten in adelstreuem Territorium musste früher oder später zu Auseinandersetzungen mit den feudalen Twingherren führen. Was Bern aber schliesslich vor einem Flop im Oberaargau bewahrte, waren Entwicklungen, die nicht zum vornherein abzusehen waren: Durch die Eroberung des Aargaus nur wenige Jahre später – 1415 – war die Gefahr unmittelbarer Übergriffe auf das Territorium durch die Herzoge von Österreich praktisch ausgeschlossen. Damit war den österreichtreuen Oberaargauer Twingherren auch die bisherige Rückendeckung genommen. Diese hatten zudem mit wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, teils als Folge der allgemeinen Krise der Grundherrschaft, teils auch weil sie allzusehr in die kiburgische Schuldenwirtschaft verstrickt waren. Wie einst die Grafen so waren zunehmend auch ihre Dienstleute gezwungen, Güter und Herrschaften zu verkaufen. Hier bot sich der vergleichsweise finanzstarken Stadt Bern die Möglichkeit, ihre Position durch Aufkäufe von Twingherrschaften und Rechten sukzessive zu verbessern und auszubauen.
Was also zum bernischen Schulwissen gehört hat, dass nämlich Wangen und Aarwangen reiche Erst-Klassevogteien waren, ist zwar nicht falsch, trifft indessen erst auf die Zeit des Ancien Régime zu.

Bei diesem Beitrag handelt es sich um ein Referat, gehalten in Bern am 19. Februar 1999 im Rahmen des Winter-Vortragsprogramms des Historischen Vereins des Kantons Bern. Grundlage ist die im Frühjahr 1998 abgeschlossene Oberaargauer Rechtsquellenedition mit einer umfassenden Einleitung sowie einem detaillierten Quellen- und Literaturverzeichnis.

Quellen und Literatur

Nachfolgend sollen nur die wichtigsten Titel aufgeführt, im übrigen aber auf die Verzeichnisse in der Rechtsquellenedition verwiesen werden:

Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Landshut, Landvogtei Bipp, in: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen.* Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/10 (1 und 2), bearbeitet von Anne-Marie Dubler, Aarau 2000.

DUBLER ANNE-MARIE, Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau, in: *Jahrbuch des Oberaargaus,* 1996.

FLATT KARL H., Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 53, 1969.

MORGENTHALER HANS, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Bipp, Bern 1928.

RENNEFAHRT HERMANN, Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384 bis 1798, in: *Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden,* Bd. II, Burgdorf 1938, 105-228.

Abbildungsnachweis

Karten 1–5	Anne-Marie Dubler (Entwurf), Andreas Brodbeck, Bern (Ausführung).
Grafiken	Anne-Marie Dubler
Tabellen	Anne-Marie Dubler